§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen

„LebensBlicke Stiftung Früherkennung Darmkrebs".

2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Ludwigshafen.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, vorrangig die Bevölkerung und Ärzteschaft über die Vermeidung von Darmkrebs (Primär- Sekundärprophylaxe und Tertiärprophylaxe) zu informieren, die Berechtigten zur Teilnahme an den Vorsorgemaßnahmen zu motivieren und die Mitarbeit in Gremien, soweit sich diese mit der Darmkrebsvermeidung befassen.

2. Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:

   - die Öffentlichkeitsarbeit in den Medien
   - die Herausgabe von Informationsmaterial und Publikationen
   - die Initiierung von wissenschaftlichen Studien
   - die Förderung und/oder Durchführung von Veranstaltungen oder Projekten (z. B. Seminare, Tagungen, Benefizkonzerte, Sportveranstaltungen, Theaterstücke, Tag der offenen Tür, Förderpreise u. ä.) für Ärzte und die Bevölkerung im Allgemeinen
   - Mitarbeit in gesundheitspolitischen Gremien

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen.

2. Zum Grundstockvermögen gehören,

   a) das zum Grundstockvermögen gewidmete Vermögen

   b) Zustiftungen zum Grundstockvermögen.

3. Zum sonstigen Vermögen gehören insbesondere

   a) das zum sonstigen Vermögen gewidmete Vermögen und das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des sonstigen Vermögens zu werden (sonstige Zuwendungen und Spenden)

   b) Erträgnisse aus dem Stiftungsvermögen

   c) Umschichtungsgewinne, die dem sonstigen Vermögen zugeordnet wurden.

4. Das Grundstockvermögen und das sonstige Vermögen kann durch weitere Zuwendungen der Stifter oder Dritter (Zustiftungen/Spenden) aufgestockt werden.

5. Das Stiftungsvermögen ist ertragsbringend zu verwalten.

   a) Das Grundstockvermögen in Höhe von 97.204,09 Euro ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

   b) Das darüber hinausgehende sonstige Vermögen und Zuwendungen in das sonstige Vermögen dürfen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verbraucht werden.

   c) Die Stiftung kann die Mittel im Sinne des Abs. 2 Ziffer b im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit auch ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.

6. Die Stiftung ist berechtigt, Vermögenswerte, die dem gleichen Zweck oder bestimmten Aufgaben innerhalb dieses Zwecks gewidmet sind, sofern dies vom Zuwendungsgeber gewünscht wird, als rechtlich unselbstständige Stiftungen mitzuführen und zu verwalten.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke

   a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens sowie

   b) dem sonstigen Vermögen

   c) sonstigen Zuwendungen an die Stiftung, soweit diese nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen zuzuführen sind.

2. Sämtliche Mittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

3. Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:

   a) der Stiftungsrat

   b) der Vorstand

   c) das Kuratorium.

2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder Dritte beauftragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr von der Errichtung der Stiftung bis zum Ende des Kalenderjahres ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

4. Die Geschäftsführung kann an einem anderen inländischen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.

§ 7

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis zwölf natürlichen Personen. Sie sollen durch ihre berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit für die Förderung des Stiftungszwecks besonders geeignet sein.

2. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Errichtungsurkunde berufen. Nach Errichtung der Stiftung werden die Mitglieder des Stiftungsrates von den amtierenden Mitgliedern gewählt.

3. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Andere Aufgaben nach dieser Satzung darf er während dieser Zeit nicht ausüben. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt werden. Eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit ist zwingend erforderlich, wenn die Mindestzahl der Mitglieder gemäß Abs. (1) unterschritten ist.

5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.

2. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere

   a) die Genehmigung des Haushaltsplanes

   b) die Feststellung der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks

   c) die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

   d) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums

   e) die Zustimmung zur Annahme von Zustiftungen, Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und ähnlichen Vermögensübertragungen

   f) Änderungen dieser Satzung und die Aufhebung der Stiftung.

3. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann jedoch Einzelentscheidungen auf den Stiftungsvorstand übertragen oder diesem in der Höhe begrenzte Ermächtigungen erteilen.

4. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 9

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder auch in einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden.

2. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter jeweils der Vorsitzende, anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

4. Jede Beschlussvorlage, ausgenommen solche gemäß § 12, gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt. Im Umlaufverfahren muss hierzu die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates der Beschlussvorlage zustimmen.

5. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates sowie dem Vorstand zuzuleiten.

6. Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

7. Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern anfallende Kosten ersetzt werden oder eine angemessene Pauschale für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Stiftungsrat legt die Art des Dienstverhältnisses und den Umfang der Vertretungsbefugnis der einzelnen Mitglieder des Vorstandes fest. Der

Stiftungsrat bestellt eines der Mitglieder zum Vorsitzenden und eines der Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstandes berufen werden.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann ein neues für die verbleibende Amtszeit des bzw. der anderen Mitglieder berufen werden. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Verwaltung des Stiftungsvermögens

   b) Verwendung der Stiftungsmittel

   c) Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn natürlichen Personen, die von ihrem Beruf oder ihrer Stellung her geeignet sind, den Stiftungszweck zu fördern. Zustifter können zusätzlich berufen werden.

2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

§ 13

Aufgaben des Kuratoriums

1. Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen mit der Verwirklichung des Stiftungszwecks zusammenhängenden Fragen. Die Stiftungsorgane können hierzu auch einzelne Mitglieder des Kuratoriums um ihren Rat bitten.

2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Stiftungsrat und Vorstand sind an die Empfehlungen des Kuratoriums nicht gebunden. Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung informiert werden.

4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

§ 14

Änderungen der Satzung, Aufhebung der Stiftung und Anfallberechtigung

1. Der Stiftungsrat kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird und dies der Zweckerfüllung dient.

2. Der Stiftungsrat kann mit einer 2/3 Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Wird diese Mehrheit in einer Sitzung nicht erreicht, können abwesende Mitglieder ihre Stimme nachträglich schriftlich abgeben. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

3. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 15

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Stiftungszwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige Zwecke - Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 2 dieser Satzung - zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat gleichzeitig mit dem Aufhebungsbeschluss mit einfacher Mehrheit zu fassen.

§ 16

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Rheinland-Pfälzischen Stiftungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung in Kraft.

Prof. Dr. W. Fischbach
Vorsitzender des Stiftungsrates

Prof. Dr. J. F. Riemann
Vorsitzender des Vorstandes